

Beitragsordnung

der Studierendenschaft der Technischen Universität Dresden

Vom 6. Juni 2025

Die Beitragsordnung wurde gemäß § 30 Absatz 1 Satz 7 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist (SächsHSG), vom Studierendenrat per Umlaufbeschluss zum 5. Juni 2025 beschlossen und vom Rektorat der Technischen Universität Dresden genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Beitragszweck	2
§ 2 Beitragshöhe	2
§ 3 Beitragspflicht	2
§ 4 Rückerstattung und Nachkauf	2
§ 5 Beitragserhebung und Fälligkeit	3
§ 6 eSemesterticket	4
§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	4

§ 1 Beitragszweck

Die Studierendenschaft der Technischen Universität Dresden (TU Dresden) erhebt zur Durchführung ihrer Aufgaben von ihren Mitgliedern Beiträge gemäß § 2 Absatz 2 Grundordnung der Studierendenschaft.

§ 2 Beitragshöhe

Der Beitrag ist in folgender Höhe für folgende Zwecke bestimmt:

1. Für die Studierendenschaft 9,09 Euro pro Semester;
2. Für das Deutschlandticket Semester 208,80 Euro pro Semester;
3. Für die Fahrradverleihsystem-Nutzung 7,38 Euro pro Semester.

§ 3 Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle Studierende, die Mitglied der Studierendenschaft sind.
- (2) Fernstudierende, Nebenhörer*innen und Studierende, die an Außenstellen der TU Dresden außerhalb des Verbundgebietes des Verkehrsverbundes Oberelbe (VVO) immatrikuliert sind und dort studieren, sowie Studierende, die vom Studium beurlaubt sind, sind, sofern sie den Antrag auf Beurlaubung bis zum Ende der Rückmeldefrist gemäß § 12 Absatz 1 Immatrikulationsordnung gestellt haben, während dieser Zeiten von der Zahlungspflicht für das Semesterticket und die Fahrradverleihsystem-Nutzung befreit.
- (3) ¹Studierende im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit einem der gültigen Merkzeichen (gemäß SGB IX)
 - aG,
 - Bl,
 - TBl,
 - H,
 - G mit gültiger Wertmarke,
 - Gl mit gültiger Wertmarke

oder anderweitig nachgewiesener Behinderung, die die Nutzung des Semestertickets bzw. die Fahrradverleihsystem-Nutzung verhindert, können auf schriftlichen Antrag an das Immatrikulationsamt vor der Rückmeldung von der Zahlungspflicht für das Semesterticket und die Fahrradverleihsystem-Nutzung befreit werden. ²Die Befreiung für die Merkzeichen G und Gl gilt für ein Semester, für die übrigen Merkzeichen bis zum Ablauf des Schwerbehindertenausweises.

§ 4 Rückerstattung und Nachkauf

- (1) ¹Der Studierendenschaftsbeitrag kann in sozialen Härtefällen aus Mitteln des StuRa zurückerstattet werden. ²Näheres regelt die Härtefallordnung.
- (2) ¹In den Fällen von Nummer 1 bis 7 können Studierende auf schriftlichen Antrag an den StuRa den Beitragsanteil für das Semesterticket und die Fahrradverleihsystem-Nutzung zurückerhalten. ²Im Fall von Nummer 8 können nur die doppelt bezogenen Teile des Semesterticketvertrags bzw. des Fahrradverleihsystems erstattet werden. ³Im Fall von Nummer 9 kann nur der Beitragsanteil für die Fahrradverleihsystem-Nutzung erstattet werden.
 1. Studierende im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit einem der gültigen Merkzeichen (gemäß SGB IX)
 - aG,
 - Bl,
 - H,
 - G mit gültiger Wertmarke,

— Gl mit gültiger Wertmarke

oder mit anderweitig nachgewiesener Behinderung, die die Nutzung des Semesterticket bzw. die Fahrradverleihsystem-Nutzung verhindert,

2. Ableistung eines studienbezogenen Praktikums oder einer sonstigen studienbedingten Anstellung außerhalb des VVO-Verbundgebietes,
3. Erstellung einer Abschlussarbeit studienbedingt außerhalb des VVO-Verbundgebietes,
4. nachträgliche Beurlaubung,
5. Promotion außerhalb des VVO-Verbundgebietes,
6. studienbedingter Auslandsaufenthalt ohne Beurlaubung,
7. Im- oder Exmatrikulation im laufenden Semester,
8. Doppelter Bezug des Semesterticketvertrags bzw. Teile davon durch Immatrikulation an einer anderen Hochschule, die am Semesterticketvertrag teilnimmt,
9. Feststellung der Nichteignung bzw. Entzug der Erlaubnis zum Führen von Fahrrädern durch die Fahrerlaubnisbehörde.

(3) ¹Der Antrag auf Rückerstattung muss spätestens sechs Tage nach Eintreten des Rückerstattungsgrundes beim StuRa eingehen, andernfalls kann nur für den Zeitraum nach Antragseingang erstattet werden. ²Im Fall einer Immatrikulation nach Semesterbeginn muss der Antrag spätestens sechs Wochen nach dem Immatrikulationsdatum eingehen.

(4) ¹Als Eingangszeitpunkt eines Antrags auf Erstattung des Beitrags für das Semesterticket und die Fahrradverleihsystem-Nutzung gilt der Zeitpunkt, zu dem dieser Antrag und der Studierendenausweis dem StuRa vorliegen. ²Die schriftlichen Unterlagen zum Nachweis der Voraussetzungen für eine Beitragserrstattung gemäß § 4 Absatz 2 können binnen sechs Wochen nachgereicht werden.

(5) ¹Für jeden vollen Monat nach Antragseingang, für den ein Rückerstattungsgrund gemäß § 4 Absatz 2 vorliegt, ist ein Sechstel des Semesterticketbeitrags zu erstatten. ²Dabei gilt als voller Monat auch der Monat, in dem der Rückerstattungsgrund für maximal sieben Tage nicht vorliegt. ³Der Beitrag für die Fahrradverleihsystem-Nutzung wird ausschließlich für sechs Monate erstattet, sofern die Rückerstattungsgründe Absatz 1 Nummer 1 bis 7 für das ganze Semester vorliegen. ⁴Dabei gilt auch als ganzes Semester, wenn der Rückerstattungsgrund für maximal sieben Tage nicht vorliegt.

(6) ¹Bei Verlust des Studierendenausweis erfolgt keine Rückerstattung des Semesterticketbeitrages. ²Es erfolgt außerdem keine Rückerstattung, wenn ein Antrag auf Ausstellung eines neuen Studierendenausweis gestellt wurde.

(7) ¹Die Möglichkeit, das Semesterticket und die Fahrradverleihsystem-Nutzung nachträglich zu erwerben, haben alle Studierende, die nach § 3 Absatz 2 von der Beitragspflicht für das Semesterticket und die Fahrradverleihsystem-Nutzung befreit sind. ²Der Preis für das Semesterticket im Nachkauf beträgt für jeden angefangenen Monat Restgültigkeit ein Sechstel des Beitragsanteils für das Semesterticket. ³Der Preis für die Fahrradverleihsystem-Nutzung ist in voller Höhe zu entrichten. ⁴Der erste nachzukaufende Monat ist der aktuelle Monat, der Nachkauf erfolgt immer bis zum Semesterende.

(8) Im Fall von Absatz 1 Nummer 8 kann nur erstattet werden, wenn das Semesterticket weiterhin an einer anderen am Semesterticketvertrag teilnehmenden Hochschule bezogen wird.

§ 5 Beitragserhebung und Fälligkeit

(1) ¹Der Semesterbeitrag ist in der vom Immatrikulationsamt bekannt gemachten Form einzuzahlen. ²Er wird fällig mit der Einschreibung bzw. Rückmeldung.

(2) ¹Die Beiträge für das Semesterticket und die Fahrradverleihsystem-Nutzung werden durch das Immatrikulationsamt gemäß der mit den beteiligten Unternehmen getroffenen Vereinbarungen direkt überwiesen.

§ 6 eSemesterticket

¹Bei Einführung eines eSemesterticket regelt eine Durchführungsbestimmung die Rückerstattungen, Befreiungen und Nachkäufe für den Übergangszeitraum, in dem das Semesterticket auf mehreren Medien ausgegeben wird. ²Diese Durchführungsbestimmung wendet die Ordnung sinngemäß an. ³Sie ist vor der Entscheidung über die ersten Rückerstattungsanträge für das entsprechende Semester zu veröffentlichen.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Die Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2025 in Kraft. ²Damit tritt die Beitragsordnung vom 28. November 2024 außer Kraft.

Dresden, den 05. Juni 2025

Mathias Fröck
GF Finanzen

Moritz Jahn
GF Lehre und Studium

Genehmigung Rektorat
Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Ursula M. Staudinger